

wohl nicht zu bezweifeln ist. Selbst ein Mißbrauch der väterlichen Autorität kann allerdings in mancher Beziehung nicht als strafbar, sondern nur als eine etwas weite Ausdehnung des Rechts erscheinen, wenn nämlich eine gewisse Grenze dabei nicht überschritten und der Mißbrauch zu einem Grade gesteigert wird, wo zu Erreichung des gedachten Zwecks wirklich physische Zwangsmittel angewendet werden. Wenn nun durch solche Mittel die Töchter zu Eingehung einer Ehe gezwungen werden, die vielleicht sie für ihre Lebenszeit unglücklich macht, so ist doch wohl ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt in einem solchen Grade vorhanden, daß er nicht unbestraft bleiben kann, und es würde selbst bei Weglassung des Zusatzes ein solches Vergehen schon nach der allgemeinen Bestimmung des Artikels einer Strafe unterliegen. Wenn ferner die Nothwendigkeit der Strafandrohung bezweifelt worden ist, so gebe ich zu, daß die Fälle, in denen eine solche Strafe eintreten kann, vielleicht nicht sehr häufig vorkommen; daß sie aber vorkommen, wird der geehrte Antragsteller, welcher als Mitglied eines Ehegerichts hierin die besten Erfahrungen gemacht haben dürfte, wohl zugeben. Wenn sodann derselbe bemerkt hat, daß unter andern Verhältnissen eine Ungleichheit in der Anwendung daraus entstehen würde, indem mit gleicher Wirkung bei mehr gebildeten Personen ein psychischer, bei weniger gebildeten ein physischer Zwang eintrete, so gebe ich zu bedenken, daß dem psychischen Zwange immer leichter widerstanden werden kann, und es scheint mir daraus kein Grund hergenommen werden zu können, die Strafbestimmung auszuschließen.

Referent Prinz Johann: Nur noch ein Wort zur Erwiederung. Der geehrte Antragsteller scheint gewissermaßen zu besorgen, daß durch die Ungleichheit der Stände eine Ungleichheit in der Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung herbeigeführt, und daß der niedere Stand bestraft werde, der höhere aber unbestraft bleibe. Es liegt das freilich in der Natur der Dinge; weil man aber das Eine nicht kann, soll man deshalb das Andere unterlassen? Ich glaube, das dürfte ein durchschlagender Grund sein. Endlich behauptet derselbe noch, daß das älterliche Ansehen hierdurch mehr fallen, als sich erheben würde; aber ich glaube, es ist gerade umgekehrt; denn in dieser Bestimmung scheint mir der beste Schutz zu liegen, daß Ältern ihre Gewalt nicht mißbrauchen. Wenn nach seinem Antrage der letzte Satz wegfällt, so würde ein solcher Zwang immer unter die allgemeine Bestimmung der Nothigung fallen.

Secretair v. Zedtwitz: Wenn der geehrte Hr. Antragsteller auf Wegfall des letzten Satzes sein Absehen richtet, so hätte er, um der Consequenz willen, auch die Worte im ersten Satze: „aber mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts“ in Wegfall zu bringen beantragen müssen; denn blieben diese Worte stehen, so würden Ältern, Pflegeältern und Vormünder doch immer damit auch getroffen werden, weil auch diese in einem solchen Falle die Grenzen ihres Rechts offenbar überschreiten. Er kann aber, wie mich bedünket, wohl selbst nicht wollen, daß eine thätliche Mißhandlung der Ältern u. in sol-

chem Falle völlig straflos bleiben solle; er wird übrigens nicht übersehen, daß im Gesetze nicht ausgesprochen worden ist, daß schlechterdings die höchste Strafe hier eintreten müsse, nämlich: Gefängniß von 6 Monaten. Es kann ja vielleicht auch nur bis zu 2 Tagen Gefängniß herabgegangen werden. Daß jedoch solche Fälle nicht ganz verschont bleiben, dürfte gewiß nothwendig sein, zumal wenn der Zwang in grobe Thätlichkeiten und Mißhandlungen übergeht.

D. Großmann: Was der geehrte Sprecher so eben erinnerte, gebe ich zu, daß zur Sicherung meines Antrags die Weglassung der Worte in der ersten Zeile des Artikels 159.: „oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts“ wohl nothig sein dürfte; allein von dem Antrage selbst kann ich nicht abgehen. Diese Worte erscheinen mir als eine unnöthige und gefährliche Erweiterung des Criminalgesetzbuches, welche ich um jeden Preis verhütet zu sehen wünschte. Ich halte das für eine doppelt heilige Pflicht, weil das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern gar zu zart und die Heiligkeit der Familie gar zu bedeutsam ist, als daß man dasselbe nur von fern compromittiren dürfte. Wollte man Ältern bestrafen, wozu allerdings dann und wann, namentlich auch in Bezug auf Auflösung schon geschlossener Ehen, die oft von Kindern bloß um der Ältern willen betrieben wird, sich Gelegenheit finden möchte, so glaube ich, würde es angemessener sein, auf dem Civilwege dies zu bewirken; aber hier im Criminalrechte — und ich wiederhole es — in dem saubern Abschnitte, wo von Rauben und Erpressen die Rede ist, dünkt mich ein: Entweihung des Familienrechts und des älterlichen Ansehens zu liegen, die nur im Volke die allerwidrigsten Empfindungen hervorrufen könnte.

v. Biedermann: Ich habe das Amendement unterstützt, ohne mit dem ganzen Umfange, welcher demselben gegeben worden ist, einverstanden zu sein. Ich stimme dem Hrn. Antragsteller in dem bei, was derselbe über die Verhältnisse der Ältern zu den Kindern gesagt, allein ich mag es nicht dahin ausgedehnt wissen, daß man Ältern mit Pflegeältern u. Vormündern in eine Kategorie setzt. Vormünder sind oft Menschen, die ein dem Interesse ihrer Mündel sehr verschiedenes, ja wohl entgegengesetztes Interesse haben. Ich führe nur den Fall an, daß ein Vormund seinen Sohn mit einem reichen Mädchen, dessen Vormund er ist, zu verbinden wünscht. Ich würde mich daher dem Amendement wohl anschließen, wenn der Antragsteller sich bloß auf die Weglassung des Wortes „Ältern“ beschränken will, wogegen ich mich für die Beibehaltung der übrigen Worte erklären müßte.

v. Welck: So viel ich verstanden habe, hat der Antragsteller den Wegfall des Satzes der letzten 4 Zeilen vorgeschlagen. Nun ist von dem Königl. Commissair erklärt worden, daß dieser Satz nur exemplificative aufgenommen worden ist, und es also wohl einerlei sein dürfte, ob er angenommen werde oder nicht. Ich glaube, daß, wenn wir diese 4 Zeilen weglassen, Kindern dadurch weniger eine Gelegenheit gegeben wird, sich